

§ 19 Schuldunfähigkeit des Kindes

Johannes Kaspar

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kaspar, Johannes. 2019. "§ 19 Schuldunfähigkeit des Kindes." In *Strafgesetzbuch: Kommentar*, edited by Helmut Satzger, Wilhelm Schluckebier, and Gunter Widmaier, 4. Aufl., 177–78. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 19 Schuldunfähigkeit des Kindes. Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

A. Grundsätzliches. § 19 enthält die unwiderlegliche Vermutung der **Schuldunfähigkeit** von 1 Personen unter 14 Jahren und bestimmt somit die Grenze der Strafmündigkeit. Richtigerweise wird man diese starre Grenze nicht mit der (wenig plausiblen) Annahme einer auf tatsächlichen Umständen beruhenden ausnahmslos fehlenden Schuldunfähigkeit jedes noch nicht 14-Jährigen verstehen können, zumal das Zivilrecht in § 828 Abs. 2 BGB eine andere Wertung enthält (Jäger GA 2003, 469 [473]). Die Norm lässt sich daher eher als Ausschluss der Verantwortlichkeit wegen **fehlender präventiver Bestrafungsnotwendigkeit** erklären (Roxin AT I, § 20 Rn. 49; Jäger GA 2003, 469 [473]; s. aber auch den Ansatz zur empirischen Validierung der Altersgrenze von 14 Jahren bei Hommers/Lewand MSchKrim 2005, 61). Der 14. Geburtstag selbst fällt nach dem Grundsatz des § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB bereits in das Strafmündigkeitsalter (RGSt 35, 37; s. auch BGH NSStZ-RR 2010, 205 bzgl. der Berechnung des Lebensalters des Tatopfers). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der 14- bis 18-Jährigen richtet sich in erster Linie nach § 3 JGG.

Rechtssystematisch hat die Norm eine **Doppelnatur**. Materiellrechtlich enthält sie einen **Schuldausschlussgrund**, prozessual ein Verfahrenshindernis (RGSt 57, 206). Die in der **Reformdiskussion** z.T. geforderte Absenkung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre (vgl. nur Hinz ZRP 2000, 107; Paul ZRP 2003, 204 [207]) ist im Hinblick auf einen damit erzielbaren präventiven bzw. erzieherischen Nutzen nicht erfolgversprechend, birgt aber umgekehrt die Gefahr von frühzeitiger kontraproduktiver Stigmatisierung und Ausgrenzung. Sie wird daher in Wissenschaft und Praxis zu Recht ganz überwiegend abgelehnt (HK-GS/Verrell/Linke § 19 Rn. 3; MüKo-StGB/Streng § 19 Rn. 16 ff., Eisenberg JGG § 3 Rn. 3a; zur Diskussion um eine abgestufte Regelung in Bezug auf schwere Gewaltdelikte von unter 14-Jährigen s. Hefendehl JZ 2000, 600 [604 ff.]). Der Vorschlag, das Strafmündigkeitsalter auf 16 Jahre anzuheben (Nachweise bei MüKo-StGB/Streng § 19 Rn. 20) hat sich nicht durchgesetzt, nicht zuletzt wegen der dann zu befürchtenden Verlagerung punitiver Elemente in das Jugendhilferecht. Dringender Reformbedarf besteht hier nicht (so auch Schaffstein/Beulke/Swoboda Rn. 155); bereits das geltende Recht erlaubt eine sachgerechte und maßvolle Behandlung der Delinquenz von 14- und 15-Jährigen.

Da § 19 in materieller Hinsicht lediglich einen **Schuldausschlussgrund** darstellt, bleiben Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit der Tat eines Kindes von dessen fehlender Strafmündigkeit unberührt. Strafen, die stets schuldhaftes Handeln voraussetzen, scheiden daher aus, darüber hinaus auch aufgrund ihres Sanktionscharakters die Maßregeln der Besserung und Sicherung. Auch ein Sicherungsverfahren gem. §§ 413 ff. StPO ist unzulässig. Möglich sind aber rein präventive, der Sicherung dienende Einziehungen gem. §§ 74 Abs. 3, 74d, 76a (str.); wie hier HK-GS/Verrell/Linke § 19 Rn. 1; a.A. MüKo-StGB/Streng § 19 Rn. 8). Sofern bei einem Beteiligten nicht mittelbare Täterschaft vorliegt (zur umstrittenen Frage der Anforderungen an die Tatherrschaft des Hintermannes s. Roxin AT II, § 25 Rn. 142 f.) kommt eine Strafbarkeit wegen Teilnahme an der vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat des Kindes in Betracht, wie sich auch § 29 entnehmen lässt. Für die Frage einer Bandenstrafbarkeit (z.B. § 244 Abs. 1 Nr. 2) kann die Beteiligung eines Kindes relevant werden, sofern nur auf diese Weise die vom Bundesgerichtshof (BGHSt 46, 321) geforderte Mindestanzahl von drei Personen erreicht wird (s. auch Ellbogen/Wichmann JuS 2007, 114 [116]). Gegen die rechtswidrige Tat des Strafunmündigen ist Notwehr gem. § 32 grundsätzlich zulässig (s. OLG Düsseldorf Beschl. v. 02.06.2016 – III – 1 Ws 63/16; BeckRS 2016, 14622); deren Reichweite ist aber im Rahmen der »Gebotenheit« bei erkennbar schuldlosem Handeln begrenzt (vgl. § 32 Rdn. 32).

Als **Prozesshindernis** schließt § 19 die Strafverfolgung von Kindern aus; gleichwohl eingeleitete Verfahren sind einzustellen (RGSt 57, 206), und zwar je nach Verfahrensstadium gem. §§ 170 Abs. 2, 204, 206a, 260 Abs. 3 StPO. Darüber sind die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen auch das Familiengericht und die Schule zu benachrichtigen (vgl. RiJGG Nr. 2 zu § 1 JGG, §§ 70 S. 1, 109 Abs. 1 S. 2 JGG). Dass der Täter zwischenzeitlich strafmündig geworden ist, ändert an der nötigen Einstellung nichts (vgl. Rn. 5). Reaktionen auf Straftaten von Kindern sind nur im Rahmen des Jugendhilferechts (SGB VIII) und der familien- und vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben nach den §§ 1631 Abs. 3, 1666, 1666a, 1800, 1915 BGB möglich. Das beinhaltet auch die Möglichkeit, in extremen Fällen als ultima ratio eine (geschlossene) Heimunterbringung anzuordnen (s. dazu Schaffstein/Beulke/Swoboda Rn. 153 f.). Entscheidend für die Einordnung ist stets der **Zeitpunkt** der Begehung der Tat (dazu § 8); das lässt sich als allgemeiner Grundsatz aus dem Schuldprinzip ableiten, aber auch der Regelung in § 1 Abs. 2 JGG

entnehmen (s. LK/Schöch § 19 Rn. 3). Bei Zweifeln im Hinblick auf das Alter zum Tatzeitpunkt, die auch durch eine Untersuchung gem. § 81a StPO nicht behoben werden können, gilt, weil es auch um die materielle Frage der Schuld geht, der Grundsatz **in dubio pro reo** (vgl. BGHSt 5, 366 zur Grenze von 18 Jahren; MüKo-StGB/Streng § 19 Rn. 6).

- 6 **B. Maßnahmen gegen Strafunmündige.** Der Ausschluss von Sanktionen als Reaktion auf die rechtswidrige Tat eines Kindes besagt nichts für die davon zu unterscheidende Frage der Zulässigkeit einzelner strafprozessualer Zwangsmaßnahmen. Richtigerweise ist hier zu differenzieren. Im Hinblick auf die **vorläufige Festnahme** (§ 127 StPO) und die **Identitätsfeststellung** (§ 163b StPO) sprechen die besseren Gründe für eine Zulässigkeit auch gegenüber Kindern, da die genannten Maßnahmen keinen »Beschuldigten« voraussetzen und ein evidentes strafprozessuales Bedürfnis besteht, auf diese Weise das Alter des Täters überhaupt sicher ermitteln zu können und die Existenz von Hintermännern oder Beteiligten zu klären. Weiterhin können auf diese Weise jugendhilferechtliche Maßnahmen anlässlich der Straftat ermöglicht und wichtige Informationen für die künftige kriminalprognostische Beurteilung gesichert werden (str., wie hier LK/Schöch § 19 Rn. 6 f., 11 f.; Verrel NStZ 2001, 284 [285, 287 f.]; a.A. P.-A. Albrecht JStrR, S. 88 f.; Ostendorf JGG § 1 Rn. 3; differenzierend MüKo-StGB/Streng § 19 Rn. 12 f.). **Erkennungsdienstliche Maßnahmen** gem. § 81b StPO, die einen »Beschuldigten« voraussetzen, sind dagegen ausgeschlossen (differenzierend Verrel NStZ 2001, 286), jedoch können diese bei naheliegender Wiederholungsgefahr polizeirechtlich zulässig sein (VG Aachen BeckRS 2007, 16179 zu § 14 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW).